

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit (BT-Impfung)

Gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 2 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) werden hiermit für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit folgende näheren Einzelheiten bestimmt und Ausnahmen zugelassen:

1. Durchführung der Impfmaßnahmen

- 1.1 Die gemäß § 4 Abs. 1 a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vorgeschriebene Bestandsimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen ist (*bei Verfügbarkeit der Impfstoffe*) unverzüglich durch den vom Tierhalter beauftragten Tierarzt/die beauftragte Tierärztin vorzunehmen.
- 1.2 Zur Grundimmunisierung sind Schafe und Ziegen einmal, Rinder zweimal im Abstand von 21 bzw. 21 bis 28 Tagen gemäß den Gebrauchsinformationen der Impfstoffhersteller zu impfen. Bei der Wiederholungsimpfung von Rindern darf nur der Impfstoff des Herstellers eingesetzt werden, der auch bei der Erstimpfung verwendet wurde. Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden. Das Impfindestalter beträgt 3 Monate.
- 1.3 Die Grundimmunisierung aller impffähigen Rinder, Schafe und Ziegen sollte bis 31.07.2008 abgeschlossen sein, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung einen belastbaren Impfschutz aufweisen.
- 1.4 Die Durchführung der BT-Impfung durch den Impftierarzt/die Impftierärztin ist bestandsbezogen im Impfregister des HI-Tier (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) zu dokumentieren. Dabei sind das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, die eingesetzte Charge sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben. Bei Rindern sind die BT-Impfungen im HI-Tier einzeltierbezogen zu erfassen.

2. Ausnahmen von der BT-Impfpflicht

Von der BT-Impfung können folgende Tiere ausgenommen werden:

- 2.1 Mastrinder, die ausschließlich im Stall gehalten werden. Mastrinder sind Nutztinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschließlich der Schlachtrinder im Sinne von Art. 2 Abs. 2 b der Richtlinie 64/432/EWG.
- 2.2 Rinder, Schafe und Ziegen, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder bis 14 Tage nach der Doppelimpfung) geschlachtet werden.

- 2.3 Besamungs- und Wartebullen in Besamungsstationen anerkannter Zuchtorganisationen (im Benehmen mit der zuständigen Behörde).
- 2.4 Im Einzelfall extensiv gehaltene Rinder, sofern bei der Impfung (nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes/der beamteten Tierärztin) eine unvertretbare Gefahr für Leib und Leben besteht.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch infizierte Gnitzen (Mücken der Gattung Culicoides) übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltiererekrankungen bis hin zu Existenz bedrohenden Tierverlusten geführt hat. Durch die Impfung soll dieser auch für das laufende Jahr zu befürchtende wirtschaftliche Schaden gemindert werden. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn eine möglichst vollständige Impfung aller Rinder, Schafe und Ziegen erfolgt und diese Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Aktivität der Gnitzen einen belastbaren Impfschutz aufweisen. Die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgelegten Durchführungsbestimmungen zur BT-Impfung sind notwendig und angemessen, um die Vorgaben des nationalen Impfplanes umzusetzen. Sie basieren zudem auf den Vorgaben der Impfstoffhersteller und sind zum Nachweis einer effektiven Abwicklung der Impfung unerlässlich. Den unter Ziffer 2 eingeräumten Ausnahmen von der Impfpflicht stehen derzeit tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegen. So hat sich beim bisherigen Tierseuchengeschehen gezeigt, dass bei den Rindern die größten wirtschaftlichen Schäden bei den Kühen und den weiblichen Nachzuchtieren auftreten, sodass die BT-Impfung bei dieser Tierart auf diese Gruppe konzentriert werden kann. Die übrigen Ausnahmemöglichkeiten tragen den ökonomischen, arbeitsschutzrechtlich vertretbaren und vermarktungsrechtlichen Aspekten der BT-Impfung Rechnung.

Zitierte Rechtsvorschriften:

- EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz. AT 46 2006 V1) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2008 (BGBl. I S. 1599)
- Tierseuchengesetz (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1265; 3588) zuletzt geändert durch Art. 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2930)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 197) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 441)

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie ergeht hinsichtlich der Ziffer 2 unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Insbesondere können die dort bezeichneten Ausnahmeregelungen vollständig oder teilweise entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung diesen entgegenstehen (z. B. bei einem veränderten epidemiologischen Verlauf der Blauzungenkrankheit).

Hinweise:

1. Verstöße gegen die Impfpflicht von Rindern, Schafen und Ziegen können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) geahndet werden. Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
2. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichem Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so besteht eine Anzeigefrist bei der zuständigen Behörde von drei Tagen in Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch für Aborte und hochgradige Impfreaktionen.
3. Mit der Verfügbarkeit des Impfstoffes entfällt- nach Aufbau einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder bis 14 Tage nach der Doppelimpfung), spätestens jedoch zum 31. 07. 2008 – die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit dem Auftreten einer BT- Erkrankung.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters. Die Durchführung durch den von ihm zu beauftragenden Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge. Auf die Beihilferegulungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Stormarn, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe, erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Nr. 2 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Bad Oldesloe, den 19.05.2008

**Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**

Gez. Dr. Reisewitz